jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/12/5 405-4/2136/1/3-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.12.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

VStG §19
VStG §20
StVO 1960 §5 Abs1

Rechtssatz

Allein die wirtschaftliche Situation kann eine Herabsetzung der Strafe unter die Mindeststrafe nicht rechtfertigen, weil diese nur ausnahmsweise zu berücksichtigen ist, wenn etwa die Tat aus einer drückenden Notlage im Sinne des § 34 Abs 1 Z 10 StGB begangen wurde (vgl VwGH 15.04.2005, 2005/02/086). Eine wirtschaftliche Notlage kann aber nie ein allgemein nachvollziehbares Motiv für eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Alkohol sein.

Schlagworte

Verkehrsrecht, Strafbemessung, wirtschaftliche Notlage, Alkohol

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.4.2136.1.3.2018

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at